



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT  
URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

**7 U 58/09**

324 O 919/08

Verkündet am:

**8.9.2009**

, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/ter der  
Geschäftsstelle

**In dem Rechtsstreit**

- Antragstellerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:      Rechtsanwälte

**g e g e n**

**Norddeutscher Rundfunk**

Anstalt des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Intendanten  
Rothenbaumchaussee 132-134  
20149 Hamburg

- Antragsgegnerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:      Rechtsanwälte

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, durch  
den Senat

nach der am **8. September 2009** geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Antragsgegnerin wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 23. Januar 2009, Geschäftsnummer 324 O 919/08, abgeändert.

Die einstweilige Verfügung vom 12. November 2008 in der Fassung vom 23. Januar 2009 wird aufgehoben. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Anschlussberufung der Antragstellerin wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

### Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Antragsgegnerin ist zulässig und begründet. Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben und der ihr zugrunde liegende Antrag ist zurückzuweisen. Die zulässige Anschlussberufung der Antragstellerin ist unbegründet.

Hinsichtlich der Eindrücke,

1. die Antragstellerin buche von Kundenkonten Gelder ab, obwohl sie weiß, dass die Zustimmung des Kunden zur Abbuchung nicht vorliegt,

und

2. die Antragstellerin habe bei mehr als einem Kunden Gelder abgebucht, obwohl sie gewusst habe, dass die Zustimmung zur Abbuchung nicht vorliegt,

steht der Antragstellerin kein Unterlassungsanspruch zu. Nach dem Vorbringen der Parteien ist davon auszugehen, dass diese Behauptungen wahr sind. Die Antragsgegnerin hat nämlich glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin von den Konten des Rentners R.... M..... und der Rentnerin F..... R..... Gelder abbuchte, obwohl sie wusste, dass eine Zustimmung zur Abbuchung nicht vorlag.

Die Rentnerin R.....hat glaubhaft an Eides Statt versichert, dass ihr in einem mit der Antragstellerin Anfang 2009 geführten Telefonat eine kostenlose Teilnahme an einem Gewinnspiel angeboten worden sei. Sie habe eingewilligt. Sie sei nach ihren Bankdaten gefragt worden, was damit begründet worden sei, dass man ihr eventuelle Gewinne überweisen wolle. Zu diesem Zweck habe sie ihre Bankdaten genannt. Von einem kostenpflichtigen Vertrag sei keine Rede gewesen. Dennoch habe sie am

3. März 2009 festgestellt, dass die Antragstellerin ohne ihre Zustimmung EUR 9,98 von ihrem Konto abgebucht habe (Anlage AG 12). Diesen Angaben, die durch den der eidesstattlichen Versicherung beigefügten Schriftverkehr bestätigt werden, ist die Antragstellerin nicht substantiiert entgegen getreten. Soweit der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, der von der Rentnerin R.....genannte Betrag von EUR 9,98 deute auf eine Verwechslung mit einem anderen Gewinnspielunternehmen hin, da die monatliche Gebühr der Antragstellerin EUR 7,68 betrage, überzeugt dieses nicht. Der im Anlagenkonvolut AG 12 vorgelegte mit der Antragstellerin geführte Schriftwechsel lässt keinen Zweifel daran, dass die Rentnerin R.....es mit der Antragstellerin zu tun hatte. Zudem wird in dem Schreiben der Antragstellerin vom 10. Februar 2009, mit dem sie der Rentnerin R.....die monatlichen Abbuchungen ankündigte, nicht der Betrag von EUR 7,68 genannt, sondern – das in Kopie vorgelegte Schreiben ist schwer lesbar – wohl der Betrag von EUR 9,98, was daran liegen mag, dass die Rechnung nicht für das „Premiumpaket“ (für dieses wurden der Lehrerin L.....-M..... mit Schreiben vom 28.2.2008 und dem Elektrotechniker J.... mit Schreiben vom 11.1.2008 EUR 7,68 in Rechnung gestellt, vgl. Anl. AG 4, AG 6), sondern für das „Deluxepaket“ erteilt wurde. Aber selbst wenn der Rentnerin R.....hinsichtlich des Betrages ein Irrtum unterlaufen sein sollte, gäbe dieser dem Senat keinen Anlass, die Wahrheit ihrer Angaben insgesamt in Zweifel zu ziehen.

Im Fall des Rentners M..... ist ebenfalls glaubhaft gemacht, dass von seinem Konto ohne seine Zustimmung von der Antragstellerin Gelder abgebucht wurden. M..... hat an Eides Statt versichert, im mit der Antragstellerin am 11. April 2008 geführten Telefonat kein Einverständnis in die Abbuchung von Beträgen erteilt zu haben. Im Juli 2008 habe er bemerkt, dass die Antragstellerin von Mai 2008 an monatlich EUR 7,68 von seinem Konto abgebucht habe (Anl. AG 9). Die Glaubhaftigkeit dieser eidesstattlichen Versicherung hat die Antragsgegnerin auch durch die im Berufungsverfahren vorgelegten Unterlagen nicht erschüttern können. Dieses gilt insbesondere für die als Anlage Ast-B 2 vorgelegte eidesstattliche Erklärung des R..... B..... vom 19. Februar 2009, in der erklärt wird, dass M..... im Telefonat vom 11. April 2008 ausdrücklich sein Einverständnis in die monatlichen Abbuchungen erteilt habe. Der Senat hält die Erklärung des R..... B..... angesichts der entgegen stehenden Angaben des R.... M..... für nicht glaubhaft. Zunächst lässt die Erklärung des R..... B..... nicht erkennen, dass dieser sich bei deren Abgabe bewusst war, dass sie bei Gericht vorgelegt werden solle und dass unwahre Angaben eine Strafverfolgung nach sich ziehen könnten. Nicht plausibel erscheint, dass sich B..... im Februar 2009 an die geschilderten Einzelheiten des mehr als 9 Mona-

te zurückliegenden Telefonats erinnern kann. Auch aus der Anlage Ast-B 4, von der nicht glaubhaft gemacht worden ist, dass es sich um einen Auszug aus der Datenbank handelt, ergeben sich keine Besonderheiten, die eine derartige Erinnerung nachvollziehbar erscheinen lassen. Für die Glaubhaftigkeit der Angaben des Rentners M..... spricht, dass nicht ersichtlich ist, weshalb er die Antragstellerin zu Unrecht beschuldigen und zu diesem Zweck eine falsche eidesstattliche Versicherung bei Gericht vorlegen sollte. Das Motiv von R..... B....., unwahre Angaben zu machen, liegt indes nicht fern, da er ansonsten einräumen müsste, nicht nur den „Leitfaden“ nicht eingehalten, sondern einen Betrug begangen zu haben. Besondere Unterstützung erhalten die Angaben M..... schließlich durch die vorgetragene Parallelfälle R.....und L.....-M....., in denen die Kunden der Antragstellerin ebenfalls an Eides Statt versichern, von der Antragstellerin ein Schreiben erhalten zu haben, in denen sie als Teilnehmerinnen eines kostenpflichtigen Gewinnspiels begrüßt wurden, obwohl in den vorangegangenen Telefonaten hiervon keine Rede war (R....) bzw. dieses vom Kunden ausdrücklich abgelehnt wurde (L.....-M.....).

Auch das weitere Vorbringen der Antragstellerin gibt zu anderer Entscheidung keine Veranlassung.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.